

VÖB Online
M 387/03
vom 10. Oktober 2003

Geldwäsche; Recht;
Vorstandssekretariat

M 370/03 vom 30.09.2003

Geldwäsche; KWG

Automatisierter Abruf von Kontoinformationen gemäß § 24c KWG /
Mietkautionenkonto
hier:

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der o. a. VÖB-Mitteilung M 370/03 vom 30. September 2003 hatten wir Sie u. a. darüber informiert, dass das BMF signalisiert hat, der vom ZKA vorgeschlagenen Handhabung bei Mietkautionenkonto zur Nicht-Einstellung des abweichend wirtschaftlich berechtigten Mieters zustimmen könnte.

Nunmehr hat das BMF dieser Ausnahmeregelung zugestimmt. Damit müssen die Angaben zu den abweichend wirtschaftlich berechtigten Mietern in den Fällen der Mietkautionenkonto auf den Namen des Vermieters nicht in das Kontoabrufsystem nach § 24c KWG eingestellt werden.

Entsprechend der Sonderregelung für diese Konten im ZKA-Leitfaden zur Bekämpfung der Geldwäsche unter Rnr. 51 sind bei Eröffnung eines Mietkautionenkonto auf den Namen des Vermieters allerdings der Name und die Anschrift des wirtschaftlich berechtigten Mieters zu erfragen und gemäß § 9 GwG (regelmäßig auf dem Kontoeröffnungsvordruck) aufzuzeichnen. Eine Ablage unter dem Namen des abweichend wirtschaftlich berechtigten Mieters und eine Erfassung der diesbezüglichen Daten in der Abrufdatei nach § 24c KWG ist hingegen nicht erforderlich (kann jedoch nach eigener Entscheidung des Instituts erfolgen).

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands

Björn Christian Stein

Indranil Ganguli